

ANMELDESCHEin

Graz Martinhof, Haus 5 | 7. BA

Für eine **geförderte Eigentumswohnung**
inkl. Autoeinstellplatz in der Tiefgarage

Ich (Wir) melde(n) mich (uns) für **Wohnung-Nr.** _____ an.

Alternativ-Wohnungen: _____

Mir (Uns) ist bekannt, dass sowohl eine Einzelperson als auch zwei Personen gemeinsam Wohnungseigentümer werden können. Dies ist bei der nachstehenden Anmeldung bereits berücksichtigt.

Bitte zutreffende Spalte ausfüllen.	1. PERSON	2. PERSON
Vorname		
Nachname		
PLZ, Ort		
Straße		
geboren am		
SV-Nummer		
Beruf		
Staatsbürgerschaft		
Beschäftigt bei		

Familienstand ledig verheiratet verwitwet geschieden

Telefonnummer _____

E-Mail-Adresse _____

ANMELDESCHHEIN

Graz Martinhof, Haus 5 | 7. BA

Folgende nachstehende **Personen** werden in dieser Wohnung wohnen:

Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad zum Wohnungseigentumsbewerber

Ort & Datum

Unterschrift

RÜCKTRITTSRECHT

Graz Martinhof, Haus 5 | 7. BA

Entsprechend § 5 BTVG informieren wir Sie darüber, dass der Erwerber von seiner Vertragserklärung oder vom Vertrag zurücktreten kann, wenn ihm der Bauträger nicht spätestens eine Woche vor Abgabe der Vertragserklärung die folgenden Informationen schriftlich übermittelt, hat:

1. den vorgesehenen Vertragsinhalt (§ 4);
2. wenn die Sicherungspflicht nach § 7 Abs. 6 Z 2 erfüllt werden soll, den vorgesehenen Wortlaut der Vereinbarung mit dem Kreditinstitut;
3. wenn die Sicherungspflicht nach § 7 Abs. 6 Z 3 erfüllt werden soll, den vorgesehenen Wortlaut der Bescheinigung nach § 7 Abs. 6 Z 3 lit. c;
4. wenn die Sicherungspflicht schuldrechtlich (§ 8) ohne Bestellung eines Treuhänders erfüllt werden soll, den vorgesehenen Wortlaut der ihm auszustellenden Sicherheit;
5. wenn die Sicherungspflicht des Bauträgers durch grundbücherliche Sicherstellung (§§ 9 und 10) erfüllt werden soll, gegebenenfalls den vorgesehenen Wortlaut der Zusatzsicherheit nach § 9 Abs. 4.

Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Erwerber die in Abs. 1 genannten Informationen sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht schriftlich erhält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens sechs Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrags.

Darüber hinaus kann der Erwerber von seiner Vertragserklärung zurücktreten, wenn eine von den Parteien dem Vertrag zugrunde gelegte Wohnbauförderung ganz oder in erheblichem Ausmaß aus nicht bei ihm gelegenen Gründen nicht gewährt wird. Der Rücktritt ist binnen 14 Tagen zu erklären. Die Rücktrittsfrist beginnt, sobald der Erwerber vom Unterbleiben der Wohnbauförderung informiert wird und gleichzeitig oder nachher eine schriftliche Belehrung über das Rücktrittsrecht erhält. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Information über das Unterbleiben der Wohnbauförderung.

Der Erwerber kann den Rücktritt dem Bauträger oder dem Treuhänder gegenüber erklären. Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 KSchG sinngemäß. Rechte des Erwerbers, die Aufhebung oder Änderung des Vertrags nach anderen Bestimmungen zu verlangen, bleiben unberührt.

Der Rücktritt gilt im Fall des § 2 Abs. 4 auch für den mit dem Dritten geschlossenen Vertrag.